

# Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau. — Entschliebung 2263 (XXII) vom 7. November 1967

Die Generalversammlung,

- In der Erwägung, daß die in der Organisation der Vereinten Nationen zusammengeschlossenen Völker ihren Glauben an die menschlichen Grundrechte, an die Würde und den Wert des Menschen und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Charta der Vereinten Nationen erneut bekräftigt haben,
- In der Erwägung, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zur Geltung bringt und verkündet, daß alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind, und daß jedermann ohne Unterschied, und zwar auch ohne Unterschied im Hinblick auf sein Geschlecht, ein Anrecht auf die in der Erklärung verankerten Rechte und Freiheiten besitzt,
- Unter Berücksichtigung der Entschliebungen, Erklärungen, Übereinkommen und Empfehlungen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, welche die Beseitigung jeglicher Form der Diskriminierung und die Förderung der Gleichberechtigung für Männer und Frauen zum Gegenstand hatten,
- Besorgt darüber, daß trotz der Charta, trotz der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderer Instrumente der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen und trotz der im Hinblick auf die Gleichberechtigung erzielten Fortschritte weiterhin eine erhebliche Diskriminierung der Frau besteht,
- In der Erwägung, daß die Diskriminierung der Frau mit der Menschenwürde und mit der Wohlfahrt der Familie und der menschlichen Gesellschaft unvereinbar ist, daß sie die gleichberechtigte Teilnahme der Frauen am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ihrer Länder verhindert und die volle Entfaltung der Frauen innewohnenden Fähigkeiten zum Dienst an ihrem Volk und an der Menschheit hemmt,
- Eingedenk des bedeutenden Beitrags, den Frauen für das soziale, politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben leisten, sowie der Rolle, die sie in der Familie, vor allem bei der Erziehung der Kinder, spielen,
- Überzeugt davon, daß die umfassende und vollkommene Entwicklung eines Landes, das Wohlergehen der Menschen in aller Welt und die Sache des Friedens von Frauen und Männern gleichermaßen den größtmöglichen Einsatz ihrer Kräfte auf allen Gebieten fordern,
- In der Erwägung, daß es notwendig ist, die rechtliche und die tatsächliche Anerkennung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau in aller Welt sicherzustellen,

> Verkündet feierlich folgende Erklärung:

## Artikel 1

Die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, durch welche die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau praktisch versagt oder beschränkt wird, ist von Grund aus ungerecht und stellt eine Verletzung der Menschenwürde dar.

## Artikel 2

Alle geeigneten Maßnahmen müssen getroffen werden, um bisher bestehende Gesetze, Bräuche, Vorschriften und Verfahren, durch welche die Frauen diskriminiert werden, abzuschaffen und einen angemessenen gesetzlichen Schutz für die gleichen Rechte von Männern und Frauen zu schaffen, wobei insbesondere

- a) der Grundsatz der Gleichberechtigung in der Verfassung jedes Landes verankert oder

auf andere Weise gesetzlich garantiert werden muß;

- b) die internationalen Instrumente der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau so bald wie möglich ratifiziert oder gebilligt sowie in vollem Umfang durchgeführt werden müssen.

## Artikel 3

Alle geeigneten Maßnahmen müssen getroffen werden, um auf die öffentliche Meinung einzuwirken und die Bestrebungen im nationalstaatlichen Bereich auf die Ausrottung aller Vorurteile hinzulenken sowie auf die Abschaffung der herkömmlichen und aller sonstigen Praktiken, die auf der Vorstellung von der Minderwertigkeit der Frau beruhen.

## Artikel 4

Alle geeigneten Maßnahmen müssen getroffen werden, um den Frauen gleichberechtigt mit den Männern und ohne jede Diskriminierung folgende Rechte zu sichern:

- a) Das Recht, bei allen Wahlen ihre Stimme abzugeben und in alle durch öffentliche Wahl gebildeten Körperschaften gewählt zu werden;
- b) Das Recht zur Stimmabgabe bei allen Volksentscheiden;
- c) Das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden und alle öffentlichen Funktionen auszuüben. Diese Rechte müssen durch die Gesetzgebung garantiert werden.

## Artikel 5

Frauen müssen in gleicher Weise wie Männer berechtigt sein, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben oder ihre Staatsangehörigkeit zu ändern oder beizubehalten. Die Eheschließung mit einem Ausländer darf sich auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nicht automatisch so auswirken, daß sie entweder staatenlos wird oder man ihr die Staatsangehörigkeit des Ehemannes aufzwingt.

## Artikel 6

1. Unbeschadet des Schutzes, der Einheit und der Harmonie der Familie, welche die Grundlage jeder Gesellschaft bleibt, müssen alle geeigneten Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Gesetzgebung, getroffen werden, um verheirateten sowie unverheirateten Frauen eine gleichberechtigte Stellung gegenüber den Männern auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts zu sichern, und zwar vor allem:

- a) Das Recht, Eigentum, wozu auch das während des Ehestands erworbene Eigentum gehört, zu erwerben, zu verwalten, zu genießen, darüber zu verfügen und es zu erben;
- b) Das Recht auf gleiche Geschäftsfähigkeit und deren Ausübung;
- c) Das Recht auf Freizügigkeit.

2. Alle geeigneten Maßnahmen müssen getroffen werden, um den Grundsatz des gleichberechtigten Status von Ehemann und Ehefrau zu wahren, wobei vor allem

- a) die Frauen das gleiche Recht wie die Männer haben müssen, sich ihren Ehepartner frei zu wählen und nur mit ihrer eigenen, freien und uneingeschränkten Zustimmung eine Ehe einzugehen;
- b) die Frauen während des Fortbestandes der Ehe und bei deren Auflösung die gleichen Rechte wie die Männer haben müssen. Das Wohl der Kinder geht in allen Fällen vor;
- c) die Eltern gleiche Rechte und Pflichten in Angelegenheiten haben müssen, die ihre Kinder betreffen. Das Wohl der Kinder geht in allen Fällen vor.

3. Kinderehen und Verlobungen junger Mädchen vor Eintritt der Geschlechtsreife müssen verboten werden, und es müssen wirksame Maßnahmen, auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung, getroffen werden, um ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen und die amtliche Registrierung von Eheschließungen zur gesetzlichen Pflicht zu machen.

## Artikel 7

Alle strafrechtlichen Bestimmungen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen, müssen aufgehoben werden.

## Artikel 8

Alle geeigneten Maßnahmen, auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung, müssen getroffen werden, um den Mädchenhandel in allen seinen Formen sowie die Ausbeutung der Prostitution zu bekämpfen.

## Artikel 9

Alle geeigneten Maßnahmen müssen getroffen werden, um sicherzustellen, daß Mädchen sowie verheiratete oder unverheiratete Frauen die gleichen Rechte wie die Männer auf allen Ebenen des Erziehungs- und Bildungswesens genießen, wozu vor allem gehören:

- a) Gleiche Bedingungen für die Aufnahme und das Studium in Ausbildungseinrichtungen aller Art, einschließlich der Universitäten sowie der technischen Hochschulen, der Berufs- und der Fachschulen;
- b) Gleiche Auswahlmöglichkeiten in bezug auf die Lehrpläne, gleiche Prüfungsbedingungen, Lehrpersonal mit gleichen Fähigkeiten sowie Schulbauten und Lehrmaterial von gleicher Qualität, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Lehranstalten mit Koedukation handelt oder nicht;
- c) Gleiche Gelegenheiten zur Inanspruchnahme von Stipendien und anderen Studienbeihilfen;
- d) Gleiche Fortbildungsmöglichkeiten, wozu auch Programme der Erwachsenenbildung gehören;
- e) Zugang zu Möglichkeiten der Beratung oder Unterrichtung, die dazu beitragen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Familie zu sichern.

## Artikel 10

1. Alle geeigneten Maßnahmen müssen getroffen werden, um sicherzustellen, daß Frauen ohne Rücksicht darauf, ob sie verheiratet sind oder nicht, die gleichen Rechte wie die Männer im wirtschaftlichen und sozialen Leben genießen, und zwar vor allem:

- a) Das Recht auf berufliche Ausbildung, auf Arbeit, auf die freie Wahl des Berufs und des Arbeitsplatzes sowie auf fachliche und berufliche Förderung ohne Diskriminierung wegen des Familienstandes oder wegen anderer Gründe;
- b) Das Recht auf gleichen Lohn wie die Männer sowie auf gleiche Behandlung bei gleichwertiger Arbeit;
- c) Das Recht auf bezahlten Urlaub, auf Ruhegehalt und auf soziale Sicherheit bei Arbeitslosigkeit, Krankheit sowie bei altersbedingter oder sonstiger Arbeitsunfähigkeit;
- d) Das Recht auf den Bezug von Familienzulagen unter den gleichen Bedingungen wie die Männer.

2. Um zu verhindern, daß Frauen wegen Heirat oder einer Mutterschaft der Diskriminierung ausgesetzt werden, und um ihr bestehendes Recht auf Arbeit zu sichern, müssen Maßnahmen getroffen werden, damit ihre Entlassung wegen Heirat oder Mutterschaft unterbleibt, damit ihnen bezahlter Mutterschaftsurlaub unter Garantierung der Rückkehr an den früheren Arbeitsplatz gewährt wird und damit die notwendigen sozialen Dienste für sie erstellt werden, wozu auch die Betreuung der Kinder gehört.

3. Maßnahmen, die getroffen werden, um Frauen vor der Ausübung bestimmter Arbeiten zu schützen, und zwar aus Gründen ihrer physischen Beschaffenheit, sind nicht als diskriminierend anzusehen.

## Artikel 11

Das Prinzip der Gleichberechtigung von Männern und Frauen muß in allen Staaten in Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätzen verwirklicht werden.

An die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen und an jeden einzelnen ergeht daher der dringende Aufruf, sich mit allen Kräften um die Verwirklichung der in dieser Erklärung enthaltenen Grundsätze zu bemühen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

# United Nations Publications



New York / Geneva

## **The Growth of World Industry – 1972 edition Volume I. General Industrial Statistics, 1962–1971**

This is the sixth in a series of annual compilations of statistics on world industry designed to meet both the general demand for information of this kind and the special requirements of the United Nations, particularly the United Nations Industrial Development Organization (UNIDO), and related international bodies.

610 pages Sales number: E.74.XVII.4

U.S. \$ 24,00

## **United Nations Juridical Yearbook 1972**

Legislative texts and treaty provisions relating to the legal status of the United Nations, general review of the legal activities of the United Nations and information regarding treaties concerning legislation concluded under the auspices of the organizations concerned during the year in question.

282 pages Sales number: E.74.V.1

Clothbound: U.S. \$ 12,00

## **Statistical Yearbook, 1973**

Comprehensive collection of international statistics relating to: population; manpower; production; construction; energy; trade; communications; consumption; balance of payments; wages and prices; national accounts; finance; international capital flow; health; housing; education and mass communications. Bilingual (English/French)

847 pages Sales number: E/F.74.XVII.1

Clothbound: U.S. \$ 35,00, paperbound: U.S. \$ 25,00

## **Demographic Yearbook, 1973**

International demographic survey of statistics for over 250 countries and territories on population trends; marriages, divorces; births, deaths and expectation of life. Published since 1949. Bilingual (English/French).

664 pages Sales number: E/F.74.XIII.1

Clothbound: U.S. \$ 38,00, paperbound: U.S. \$ 30,00

## **The Impact of Multinational Corporations on Development and on International Relations**

The focus of this report is on international machinery and action to promote, at the international level, cooperation and harmonization regarding the role of multinational corporations. It is divided in three parts: Part One deals with generalities about the impact on development and on international relations; Part Two analyses financial flows and balance of payments, technology, employment, consumer protection, transfer pricing, taxation; Part Three contains the comments of the members of the Group of Eminent Persons who held three sessions in Geneva in September 1973.

166 pages Sales number: E.74.II.A.5

U.S. \$ 10,00

Available at the equivalent in local currencies through:

Alexander Horn, Spiegelgasse 9, 6200 Wiesbaden,  
R. Eisenschmidt, Postfach 70 03 06, 6000 Frankfurt/Main 70,  
Elwert und Meurer, Hauptstraße 101, 1000 Berlin 62,  
W. E. Saarbach, GmbH, Föllerstraße 2, 5000 Köln,  
or directly from Sales Section, Palais des Nations, CH-1211 Geneva 10



## **MITARBEIT IN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN**

Das Büro für Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO) berät und informiert Interessenten über Vakanzen, Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Dienst in Internationalen Organisationen

Anfragen erbittet:  
*Büro Führungskräfte  
zu Internationalen Organisationen*  
6 Frankfurt, Feuerbachstraße 44  
Tel.: (0611) 7 11 11 - Telex: 04-11632

**BHW: Die Bausparkasse,  
die es ihren Kunden leichter macht.**

# Das BHW ist die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst!



Damit alle im öffentlichen Dienst leichter bauen können, gibt's das BHW. Das BHW ist die Bausparkasse, die ihren Kunden Vorzugsleistungen bietet, die es sonst nirgends gibt: Die beliebten BHW-Extras.

So zahlen beispielsweise BHW-Bausparer für Bauspardarlehen schon seit fast 20 Jahren nur  $4\frac{1}{2}\%$  Darlehenszinsen, bei  $3\%$  Guthabenzinsen. Und dazu hat das

BHW einen Extra-Tarif, der auf die Klein- und Mittelverdiener zugeschnitten ist. Mit kleinen Sparraten und besonders niedrigen Tilgungsraten. So wird's Bauen leichter. Lesen Sie doch mal die Broschüre „Eigentum und Sicherheit für Deutschlands öffentlichen Dienst“. Da steht alles drin. Übers BHW und die BHW-Extras. Sie bekommen sie kostenlos bei jeder BHW-Beratungsstelle oder auch direkt beim BHW in Hameln. Karte genügt.

**BHW** die Bausparkasse  
für Deutschlands  
öffentlichen Dienst  
325 Hameln